

BL_GERICHTE 735 17 119 / 243 vom 7. September 2017

BL Gerichte, 2017-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_17_119___243

FR: BL_GERICHTE 735 17 119 / 243 du 7 septembre 2017

IT: BL_GERICHTE 735 17 119 / 243 del 7 settembre 2017

Regeste

Forderung/Invalidenrente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 73 Abs. 3 des Gesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ist das Gericht des Kantons zuständig, in welchem der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der Beklagten oder der Ort des Betriebes liegt, in welchem die versicherte Person angestellt wurde. Nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BVG bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Im Vordergrund stehen dabei Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten und Vorsorgeeinrichtungen, welche insbesondere Vorsorge- beziehungsweise Freizügigkeitsleistungen zum Gegenstand haben (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 623 f.). Gemäss § 54 Abs. 1 lit. h der Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, für Streitigkeiten nach Art. 73 Abs. 1 BVG zuständig. Der Kläger arbeitete im Zeitpunkt, als die zu einem Rentenanspruch führende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, für die C.____ AG in Z.____, weshalb das Kantonsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit zuständig ist. Auf die im Übrigen den weiteren formellen Erfordernissen entsprechende Klage kann somit eingetreten werden.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'916.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.